

Ergebnis der Vernehmlassung der revidierten Doktoratsverordnung und der Verordnung für die Anstellung von Doktoranden in der KdL

Zürich, 16.10.2'020

Sehr geehrte Frau Rektorin, sehr geehrte Mitglieder der Arbeitsgruppe

Die KdL hat im Mai 2020 eine Arbeitsgruppe gebildet, die die 2. Vernehmlassung der revidierten Doktoratsverordnung sowie der Vernehmlassung «Weisung über die Anstellung von Doktorierenden an der ETH Zürich» vorbereiten sollte. Mitglieder DER Gruppe waren Alexander Caspar, D-MATH; Ulrike Lohmann, D-USYS; Hansruedi Maurer, D-ERDW; Elsbeth Stern, D-GESS (Leitung).

In der Sitzung vom 2.10 wurden die Vorschläge der Gruppe diskutiert und ergänzt. Es wurde begrüsst, dass nach der ersten Vernehmlassung der revidierten Doktoratsverordnung viele Bedenken und Einwände der KdL aufgenommen wurden. Gleichzeitig wurde noch einmal die grundsätzliche Funktion einer Doktoratsverordnung diskutiert und die damit verbundene Grad an optimaler Regelung. Während sich alle Professoren der ETH Zürich einig sein dürften, dass unsere Dissertationen höchsten wissenschaftlichen Ansprüchen genügen sollten, gibt es in der Umsetzung dieses Anspruchs grosse Unterschiede in den Disziplinen und damit auch in den Departementen der ETH Zürich. Eine zu starke Regulierung kann dazu führen, dass Vorgaben, die eigentlich der Qualitätssicherung dienen sollen, im ungünstigen Falle genau das Gegenteil bewirken. Deshalb sollte die Doktoratsverordnung einen Rahmen vorgeben, aber die Departemente sollten die Möglichkeit haben, die Ausführungsbestimmungen auf ihre Kulturen und Bedürfnisse zuzuschneiden.

Im Folgenden wünschen die Mitglieder der KdL Änderungen zu fünf Punkten:

- 1) Doktoratsverordnung: Präambel
- 2) Doktoratsverordnung: Artikel 13, Absatz 1 und 6
- 3) Doktoratsverordnung: Artikel 37, Absatz 4
- 4) Ausführungsbestimmungen: 11.2 Verwendung von publizierten Arbeiten als Teile der Doktorarbeit (kumulative Dissertationen)
- 5) Weisungen über die Anstellung von Doktorierenden an der ETH Zürich: 2.2 Dauer der Anstellung

1) Doktoratsverordnung: Präambel

Zu Beginn der Doktoratsverordnung sollte eine positive Stimmung vermittelt werden. Deshalb schlägt die KdL vor, mit einer Präambel zu beginnen, in der das Ziel von Promotionen zum Ausdruck kommt. Hier ein Textvorschlag:

«Doktorarbeiten tragen ganz entscheidend zum wissenschaftlichen Fortschritt bei. Ausgehend vom Stand der Forschung im jeweiligen Gebiet suchen sich Doktorandinnen und Doktoranden Forschungsfragen, auf die es noch keine allgemein akzeptierten Antworten gibt. Die Forschungsfragen werden von etablierten Vertretern des Fachgebietes als wichtig, interessant und bei adäquatem Einsatz von zeitlichen und materiellen Ressourcen als beantwortbar erachtet. Mit der Verleihung des Dokortitels übernimmt eine Universität eine grosse gesellschaftliche Verantwortung. Einerseits werden Weichen für eine wissenschaftliche Laufbahn gestellt, und andererseits kommt gerade auch promovierten Personen ausserhalb der Wissenschaft eine besondere Bedeutung zu. Sie müssen in der Lage sein, das Anwendungspotenzial und die gesellschaftliche Relevanz von wissenschaftlichen Erkenntnissen einzuschätzen und zu kommunizieren. Mit der Doktoratsverordnung möchte die ETH Zürich gute Rahmenbedingungen für wissenschaftlichen Fortschritt durch Doktorarbeiten schaffen und dafür sorgen, dass die mit einem Dokortitel ausgezeichneten Personen den an sie gestellten Erwartungen gerecht werden»

2) Doktoratsverordnung: Artikel 13, Absatz 1 und 6

Text

Art. 13 Eignungskolloquium

Absatz 1: Alle Kandidaten und Kandidatinnen müssen innert zwölf Monaten nach der provisorischen Zulassung ein Eignungskolloquium absolvieren. Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Frist obliegt dem Doktoratsausschuss.

Absatz 6: Der Prorektor oder die Prorektorin für das Doktorat kann auf begründetes Gesuch des Doktoratsausschusses hin die Frist für das erstmalige Absolvieren oder für die Wiederholung des Eignungskolloquiums verlängern. Gesuche um Fristverlängerungen müssen stets auch eine Stellungnahme des Leiters oder der Leiterin der Doktorarbeit enthalten.

Problem: Das Eignungskolloquium muss innerhalb von 12 Monaten absolviert sein, und dazu muss der Doktoratsplanplan bereits vorliegen. Dieser knappe Zeitplan kann dazu führen, dass die Anleiter stärker eingreifen müssen, als das eigentlich erwünscht ist, und dass deshalb Defizite des Doktoranden erst später zutage treten. Genau das soll ja der Doktoratsplan verhindern. Der Zeitplan kann insbesondere in zwei Fällen zu knapp sein:

- 1) Wenn ein erweitertes Doktoratsstudium verlangt wird, weil der Doktorand noch nicht alle Voraussetzungen erfüllt. Hier müssen möglicherweise noch Inhalte nachgeholt werden, die auch für den Doktoratsplan wichtig sind.
- 2) Im regulären Doktoratsstudium, wenn eine interdisziplinäre Arbeit angestrebt wird. Hier brauchen die Doktoranden oft mehr Zeit, um selbständig ein Forschungsvorhaben zu entwickeln, auch wenn sie sehr gut betreut werden.

Der Beantragung einer Verlängerung muss jetzt nach Artikel 13 Absatz 6 der Prorektor zustimmen. Bisher war es der Doktoratsausschuss im Departement (Artikel 11 Absatz 4 der alten Verordnung). Der Vorschlag ist, diese niederschwellige Möglichkeit zu belassen und nur in Konfliktfällen den/die Prorektor/in hinzuzuziehen. Wichtig ist die Begründung: Es darf weder der Zeitmangel des Betreuers (ausser bei sehr schweren Schicksalsschlägen) noch die Belastung des Doktoranden mit anderen Aufgaben aufgeführt werden. In der Begründung muss deutlich gemacht werden, dass der Doktorand auf gutem Weg ist, aber noch etwas Zeit braucht, um zu seiner Fragestellung und dem Untersuchungsdesign zu kommen.

Vorschlag für den neuen Text:

Art. 13 Eignungskolloquium

Absatz 1: Alle Kandidaten und Kandidatinnen müssen innert zwölf Monaten nach der provisorischen Zulassung ein Eignungskolloquium absolvieren. Der Termin kann auf ausführlichen Antrag des Anleiters zweimal vom Doktoratsausschuss in um je 3 Monate verlängert werden. Elternzeit oder längere Krankheit der Doktoranden sind Gründe für eine Verlängerung. Treffen beide Gründe nicht zu, kann eine Verlängerung nur genehmigt werden, wenn plausibel gemacht wird, dass der Doktorand intensiv an dem Doktoratsplan gearbeitet hat, sich aber noch in einen oder mehrere Aspekte des Forschungsvorhabens näher einarbeiten muss. Die Kontrolle über die Einhaltung aller Fristen obliegt dem Doktoratsausschuss.

Absatz 6: Ist der Doktoratsausschuss nicht mit der Begründung für die Verlängerung einverstanden und kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Prorektor oder die Prorektorin für das Doktorat.

3) Doktoratsverordnung: Artikel 37, Absatz 4

Text:

Art. 37.4 Externer Korreferent

Mindestens ein Korreferent oder eine Korreferentin muss aktiver Professor oder aktive Professorin einer anderen universitären Hochschule als der ETH Zürich sein.

Problem: Die Mitglieder der KdL begrüssen, dass der Blick von aussen verpflichtend wird. Das trägt zur Qualitätssicherung bei und erhöht die Sichtbarkeit unserer Forschung. Allerdings halten wir die Formulierung «aktive Professor/innen» für ungenau, und wir glauben nicht, dass mit dieser Einschränkung das Ziel, das hinter verpflichtenden externen Korreferenten steht, erreicht wird. Die Fixierung auf aktive Professorinnen schliesst möglicherweise geeignete Personen von ausseruniversitären Forschungseinrichtungen (z.B. Max-Planck-Instituten) aus. Gleichzeitig fallen unter die Bezeichnung Personen, die den Professorentitel tragen, aber eigentlich nicht unseren Qualitätskriterien genügen (z.B. Juniorprofessoren an

deutschen Universitäten). Es sollen ja Personen rekrutiert werden, die im Forschungsfeld aktiv sind und den Erkenntnisgewinn der Dissertation beurteilen können.

Vorschlag für den neuen Text:

Art. 37.4 Mindestens ein Korreferent oder eine Korreferentin muss ein Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin an einer anderen universitären Hochschule oder einer ausseruniversitären Forschungseinrichtung sein, an der sie/er eigenständige Forschung durchführt. Es muss sich um einen Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin handeln, der/die als Fachgutachter für hochrangige Zeitschriften, für die Begutachtung von Forschungsprojekten und Forschungsprogrammen sowie für die Evaluation von Forschungsgruppen in Frage kommt.

4) Ausführungsbestimmungen: 11.2: Verwendung von publizierten Arbeiten als Teile der Doktorarbeit (kumulative Dissertationen)

Der Satz «*Ein publizierter Artikel darf nicht als ganzes Werk in mehrere Doktorarbeiten integriert werden*» spiegelt nicht die wissenschaftliche Realität wieder und sollte gestrichen werden. In vielen Forschungsfeldern tragen Personen mit unterschiedlicher Expertise zur Beantwortung von Fragestellungen bei. Die Beiträge lassen sich aber nicht auseinandernehmen ohne dass der Gesamtzusammenhang verloren geht. Deshalb sollte es möglich sein, dass ein Artikel in mehrere Doktorarbeiten integriert wird, wenn aus der Doktorarbeit hervorgeht, worin der Beitrag des Doktoranden bestand.

5) Weisungen über die Anstellung von Doktorierenden an der ETH Zürich: 2.2 Dauer der Anstellung

Text in der Verordnung: Die Anstellung von Doktorierenden dauert in der Regel von der Immatrikulation bis mindestens zum Ende des Monats der Doktoratsprüfung. Die Finanzierung ist für die gesamte Dauer der Anstellung durch den Budgetverantwortlichen sicherzustellen.

Problem: Das könnte falsche Anreize setzen. Wer bummelt, wird belohnt. Haben auch Doktoranden Anspruch auf Weiterfinanzierung, wenn sie die Arbeit überarbeiten müssen oder durch die Prüfung fallen? Das würde nicht dem Leistungsprinzip entsprechen. Ein Recht auf Anstellung sollte der/die Doktorandin deshalb nur für vier Jahre zuzüglich Ausfall durch Elternzeit oder Krankheit haben. Der Professor/die Professorin kann entscheiden, ob und mit welchem Anstellungsgrad nach Ablauf dieser Zeit eine weitere Finanzierung erfolgen soll.

Neuer Textvorschlag: Die Anstellung von Doktorierenden dauert in der Regel von der Immatrikulation bis mindestens zum Ende des Monats der Doktoratsprüfung, sofern dieser Zeitraum vier Jahre nicht übersteigt. Verlängert wird dieser Zeitraum

durch Elternzeit oder längere Krankheit. Die Finanzierung ist für vier Jahre durch den Budgetverantwortlichen sicherzustellen. Die Budgetverantwortliche entscheidet, ob und zu welchem Anstellungsgrad eine Verlängerung über den genannten Zeitraum hinaus möglich ist.

Wie hoffen, dass die Anregungen der KdL zu einer Optimierung der Dokumente beitragen.

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Elsbeth Stern' with a stylized flourish at the end.

Elsbeth Stern

im Namen der Arbeitsgruppe der KdL